

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
Herr Albert Rösti  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 26. März 2024  
205

## Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

### Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024.

#### 1. **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)**

Die vorgeschlagene Neuregelung soll es unter gewissen Voraussetzungen erlauben, Deponien der Typen C, D und E in einem Gewässerschutzbereich A<sub>U</sub> zu erweitern. Dabei wird die vertikale Erweiterung priorisiert. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erweiterung ist, dass in der Planungsregion nachweislich kein zusätzliches Deponievolumen ausserhalb des Bereichs von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder den zugehörigen Randgebieten realisiert werden kann, also ein Ausnahmefall vorliegt.

Die Neuregelung stellt einen Rechtsrahmen wieder her, der bis zum Inkrafttreten der heutigen Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) in ähnlicher Weise galt. Sie nimmt damit eine wesentliche Errungenschaft der VVEA im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers zurück, da Deponien der Typen C, D und E bisher aus gutem Grund ausdrücklich ausgenommen waren: In der Wahrnehmung der Bevölkerung sind Fragen des Grundwasserschutzes zentral, und Deponien stellen Schadstoffquellen dar. Die vorgeschlagene Neuregelung wird grössere Widerstände gegen neue Deponieprojekte generieren, da die Glaubwürdigkeit der bestehenden gesetzlichen Schutzbestimmungen erheblichen Schaden nimmt.

Zudem sind die vorgesehenen Kriterien, unter denen Ausnahmen gewährt werden können, aus unserer Sicht zu unbestimmt. Der Begriff der Planungsregion nach VVEA ist in

2/2

der Praxis wenig hilfreich. Gleichzeitig wird kein Anreiz geschaffen, das Volumen an Kehrrichtschlacke weiter zu reduzieren (Abfallvermeidung) oder diese vermehrt der stofflichen Verwertung zuzuführen. Faktisch scheitert die Verwertung von Kehrrichtschlacke heute an den Grenzwerten, beispielsweise von Anhang 4 VVEA. Es handelt sich immerhin um mehr als 20 % der thermisch behandelten Kehrrichtmenge.

Zusammenfassend lehnen wir die vorgeschlagene Neuregelung ab. Sie ist für uns nicht der richtige Weg, um Kapazitätsengpässen zu begegnen.

**2. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)**

Wir haben aus rechtlicher Sicht keine Vorbehalte gegen die vorgesehene Anpassung der VBO.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

  
Der Staatsschreiber



